

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Umwandlung des Instituts für Auslandsbeziehungen in einen eingetragenen Verein

A. Zielsetzung

Ausgehend von Vorschlägen einer Strukturkommission, in der die Zuwendungsgeber des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA) – Bund, Land und Stadt Stuttgart – vertreten waren, soll die Rechtsform des IfA an diejenige anderer Mittlerorganisationen der deutschen Auswärtigen Kulturpolitik, z. B. an jene des Goethe-Instituts, angepaßt werden. Anlässlich dieser Umwandlung sollen darüber hinaus die Strukturen des IfA, die sich in der Bewältigung der Ende 1995 entstandenen schwierigen Situation nicht bewährt haben, gestrafft und die Zuwendungsgeber stärker in die Entscheidungen eingebunden werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz beinhaltet eine formwechselnde Umwandlung des IfA von einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in einen privatrechtlichen eingetragenen Verein. Außerdem sind notwendige Regelungen für die Gründungsphase und die Rahmenbedingungen für die künftige Arbeit, insbesondere Aussagen zu den bestehenden Arbeitsverhältnissen enthalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Da das Verwaltungsabkommen über die Förderung des Instituts für Auslandsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart weiter Bestand hat, kommen auf das Land keine zusätzlichen Kosten zu.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 8. April 1997

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den von der Landesregierung gebilligten Entwurf des Gesetzes über die Umwandlung des Instituts für Auslandsbeziehungen in einen eingetragenen Verein mit Vorblatt und Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages auf eine baldige Regelung der Strukturfrage drängt, sollte das Gesetz möglichst rasch beraten und verkündet werden. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, daß die erste Lesung des Gesetzentwurfs bereits in der Sitzung des Landtages am 23. April 1997 stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

Gesetz über die Umwandlung des Instituts für Auslandsbeziehungen in einen eingetragenen Verein

§ 1

Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Institut für Auslandsbeziehungen“ mit Sitz in Stuttgart wird in einen eingetragenen Verein umgewandelt. Der Verein führt den Namen „Institut für Auslandsbeziehungen e. V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Vereinszweck ist Völkerverständigung durch internationale kulturelle Zusammenarbeit. Der Verein fördert auf der Grundlage des erweiterten Kulturbegriffs den internationalen und interkulturellen Dialog, insbesondere in den Bereichen Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie landeskundliche Information. Der Verein wirkt damit als Mittlerorganisation der Auswärtigen Kulturpolitik. Daneben nimmt er Aufgaben der Politischen Öffentlichkeitsarbeit im Ausland wahr.

§ 3

Finanzierung, Rechnungslegung und Prüfung richten sich nach dem Verwaltungsabkommen der Zuwendungsgeber in der jeweils geltenden Fassung. Zuwendungsgeber sind die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart. Die Abwicklung der Vergütung des Personals kann durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung gegen Kostenerstattung erfolgen.

§ 4

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Instituts für Auslandsbeziehungen sind mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Instituts für Auslandsbeziehungen e. V. Die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnissen bestehen fort.

(2) Die Arbeitsverhältnisse richten sich weiterhin nach den Regeln des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) oder des Manteltarifvertrags für Arbeiter (MTArb) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu stellen.

§ 5

(1) Mitglieder des Vereins sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart (Gründungsmitglieder).

(2) Die Gründungsmitglieder legen den Inhalt der Vereinssatzung fest und wählen einen Gründungspräsidenten. Der Gründungspräsident schlägt den Gründungsmitgliedern vier weitere Mitglieder vor. Diese sollen aus dem Kreis der juristischen Personen kommen, die bisher Mitglieder für den Vorstand und den Verwaltungsrat benannt haben. Nach Aufnahme der zur Eintragung erforderlichen weiteren Mitglieder soll der Verein zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

(3) Die Rechtsfähigkeit der bisherigen Anstalt des öffentlichen Rechts endet mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Damit erlöschen die Mitgliedschaften und endet das Amt der Organe der bisherigen Anstalt.

§ 6

Die Vermögensverhältnisse des Instituts für Auslandsbeziehungen, insbesondere die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Institut für Auslandsbeziehungen bestehenden Erbbauverhältnis über das Alte Waisenhaus in Stuttgart, werden durch die Umwandlung in einen eingetragenen Verein nicht berührt.

§ 7

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, richtet sich die Gründung des Vereins nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Satzung des Vereins.

(2) Von dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister an bestimmt sich die Rechtsstellung des Vereins und seiner Organe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Satzung des Vereins. §§ 3, 4 und 6 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Zu §§ 1 und 2:

Die Vorschriften beinhalten die formwechselnde Umwandlung und die daraus resultierende Änderung im Namen, sie bestätigen den bisherigen Sitz und den Zweck (jetzt Vereinszweck) der Einrichtung. Hinsichtlich Name, Sitz und Vereinszweck wird auch auf Ziff. 6 dieser Begründung verwiesen.

2. Zu § 3:

Das zwischen den Zuwendungsgebern Bundesrepublik Deutschland, Land Baden-Württemberg und Stadt Stuttgart geschlossene Verwaltungsabkommen über die Förderung des Instituts für Auslandsbeziehungen in Stuttgart soll, wie bisher, auch für den eingetragenen Verein fortgelten. Ebenso das Prüfungsrecht des Auswärtigen Amtes, des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg und das Recht auf Einsicht des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Stuttgart in die Prüfungsergebnisse.

3. Zu § 4:

§ 1 beinhaltet eine formwechselnde Umwandlung. § 4 verdeutlicht in Abs. 1 die aus der Umwandlung erwachsenden Rechtsfolgen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse und regelt in Abs. 2 die Anwendung des BAT oder des MTArb. auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezüglich der bestehenden und künftigen Arbeitsverträge. Hinsichtlich des Antrags auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder kann der Gesetzgeber aus Rechtsgründen nur eine Verpflichtung des Vereins festlegen.

4. Zu § 5:

Die für die Gründungsphase des eingetragenen Verein erforderlichen Grundsätze werden festgelegt. Neben den Gründungsmitgliedern nach Abs. 1 ist zunächst nach Abs. 2 die für die Eintragung nach § 56 BGB erforderliche Mitgliederzahl von vier weiteren Mitgliedern aufzunehmen. Bei diesen Mitgliedern sollen die juristischen Personen Berücksichtigung finden, die bereits bisher das Vorrecht hatten, Mitglieder für den Vorstand und den Verwaltungsrat des IfA zu benennen. Die Vorschrift soll einerseits die zügige Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sicherstellen, andererseits die Zahl der nicht durch die Satzung des Vereins zu bestimmenden Mitglieder so gering wie möglich halten.

5. Zu § 6:

Mit § 6 verdeutlicht das Gesetz ausdrücklich, daß die Umwandlung für bestehende Rechtsverhältnisse im Vermögensbereich keine Rechtsänderung mit sich bringt.

6. Zu § 7:

Mit § 7 soll das Verhältnis zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt werden. Dies ist vor allem auch deshalb notwendig, weil die Regelungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes den Verein nicht über die Umwandlungs- und Gründungsphase des Vereins hinaus festlegen kann.

7. Zu § 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.